

Bekanntmachung der in der 10. Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am 27. April 2023 gefassten Beschlüsse

In der 10.. Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am 27. April 2023 wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 52 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), i. V. m. § 29 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) und § 40 Abs. 2 ThürKO öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Niederschrift im Rahmen der nächsten Gemeinschaftsversammlung.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach, Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 02/10/2023

Erste Änderung der Geschäftsordnung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

Auf Grundlage des § 48 Abs. 1 Satz 1 und des § 52 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), i. V. m. § 31 Abs. 1, § 23 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), § 34 und § 26 Abs. 3 ThürKO hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach im öffentlichen Teil

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------------------------------|----|
| gesetzliche Anzahl der Mitglieder: | 27 |
| davon anwesend: | 25 |
| Ja-Stimmen: | 21 |
| Nein-Stimmen: | 4 |
| Stimmenthaltungen: | 0 |

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 52 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 30 Abs. 4 Satz 1 ThürKGG und § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 03/10/2023

Feststellung der geprüften Jahresrechnung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach für das Jahr 2020

Auf Grundlage des § 52 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414), i. V. m. § 36 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), und § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach im öffentlichen Teil ihrer Sitzung am 27. April 2023 das Folgende beschlossen:

1. Die Gemeinschaftsversammlung stellt die geprüfte Jahresrechnung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach für das Jahr 2020 fest.
2. Soweit eine Einzelgenehmigung noch nicht vorliegt, werden die außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben genehmigt. Mit der bisherigen Abdeckung dieser außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben durch Mehreinnahmen bzw. durch Einsparungen besteht Einverständnis.
3. Gleichzeitig wird die Bildung der Haushaltseinnahme- und Haushaltsausgabereste in dem in der Jahresrechnung enthaltenen Umfang beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------------------------------|--------|
| gesetzliche Anzahl der Mitglieder: | 27 |
| davon anwesend: | 25 |
| Ja-Stimmen: | 25 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 0 |

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 52 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 30 Abs. 4 Satz 1 ThürKGG, § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 04/10/2023

Feststellung der geprüften Jahresrechnung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach für das Jahr 2021

Auf Grundlage des § 52 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), i. V. m. § 36 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom

10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), und § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach im öffentlichen Teil ihrer Sitzung am 27. April 2023 das Folgende beschlossen:

1. Die Gemeinschaftsversammlung stellt die geprüfte Jahresrechnung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach für das Jahr 2021 fest.
2. Soweit eine Einzelgenehmigung noch nicht vorliegt, werden die außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben genehmigt. Mit der bisherigen Abdeckung dieser außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben durch Mehreinnahmen bzw. durch Einsparungen besteht Einverständnis.
3. Gleichzeitig wird die Bildung der Haushaltseinnahme- und Haushaltsausgabereste in dem in der Jahresrechnung enthaltenen Umfang beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------------------------------|----|
| gesetzliche Anzahl der Mitglieder: | 27 |
| davon anwesend: | 25 |
| Ja-Stimmen: | 25 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 0 |

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 52 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 30 Abs. 4 Satz 1 ThürKGG, § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 05/10/2023

Entlastung des Gemeinschaftsvorsitzenden für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grundlage des § 52 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), i. V. m. § 36 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), i. V. m. § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach im öffentlichen Teil ihrer Sitzung am 27. April 2023 beschlossen, den Gemeinschaftsvorsitzenden für das Haushaltsjahr 2020 zu entlasten.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------------------------------|----|
| gesetzliche Anzahl der Mitglieder: | 27 |
| davon anwesend: | 25 |
| Ja-Stimmen: | 25 |

Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 52 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 30 Abs. 4 Satz 1 ThürKGG und § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 05a/10/2023

Entlastung des Gemeinschaftsvorsitzenden für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grundlage des § 52 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414), i. V. m. § 36 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), i. V. m. § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach im öffentlichen Teil ihrer Sitzung am 27. April 2023 beschlossen, den Gemeinschaftsvorsitzenden für das Haushaltsjahr 2021 zu entlasten.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl
der Mitglieder: 27

davon anwesend: 25

Ja-Stimmen: 25
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 52 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 30 Abs. 4 Satz 1 ThürKGG und § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 06/10/2023

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach für das Haushaltsjahr 2023 samt ihrer Anlagen

Aufgrund des § 48 Abs. 1 Satz 1, des § 50 Abs. 2 und des § 52 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414), i. V. m. § 36 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), und des § 55 sowie des § 57 ThürKO hat

die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach im öffentlichen Teil ihrer Sitzung am 27. April 2023 das Folgende beschlossen:

1. Die Gemeinschaftsversammlung erlässt zur Haushaltsführung für das Jahr 2023 die vorgelegte Haushaltssatzung mit ihren Anlagen.
2. Die Satzung ist Anlage und Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Der Gemeinschaftsvorsitzende wird beauftragt, die Satzung samt ihrer Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde zur Würdigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------------------------------|----|
| gesetzliche Anzahl der Mitglieder: | 27 |
| davon anwesend: | 25 |
| Ja-Stimmen: | 21 |
| Nein-Stimmen: | 2 |
| Stimmenthaltungen: | 2 |

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 52 Abs. 2 ThürKO sowie des § 30 Abs. 4 ThürKGG i. V. m. § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 07/10/2023

Finanzplan und Investitionsprogramm der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 48 Abs. 1 Satz 1 und des § 52 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), i. V. m. § 36 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) und § 62 ThürKO hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach im öffentlichen Teil ihrer Sitzung am 27. April 2023 das Folgende beschlossen:

1. Die Gemeinschaftsversammlung erlässt als gesonderte Pflichtanlage zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 den vorgelegten Finanzplan und das Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2023.
2. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind Anlage und Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Der Gemeinschaftsvorsitzende wird beauftragt, diese Pflichtanlagen zusammen mit der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach für das Haushaltsjahr 2023 der Rechtsaufsichtsbehörde zur Würdigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------------------------------|----|
| gesetzliche Anzahl der Mitglieder: | 27 |
|---------------------------------------|----|

| | |
|--------------------|----|
| davon anwesend: | 25 |
| Ja-Stimmen: | 23 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 2 |

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 52 Abs. 2 ThürKO, § 30 Abs. 4 ThürKGG i. V. m. § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. 08/10/2023

Neufassung der Zweckvereinbarung über die Übertragung von Aufgaben bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs im Bereich des Alperstedter Sees (Gemarkung Alperstedt, Flur 2, Flurstück 151/3 (Kreisstraße))

Aufgrund des § 48 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), sowie der §§ 7 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2013 (GVBl. S. 194), hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach im öffentlichen Teil ihrer Sitzung am 27. April 2023 das Folgende beschlossen:

1. Die Gemeinschaftsversammlung billigt und beschließt die Neufassung der Zweckvereinbarung über die Übertragung von Aufgaben bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs im Bereich des Alperstedter Sees (Gemarkung Alperstedt, Flur 2, Flurstück 151/3 (Kreisstraße)) nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage.
2. Der Gemeinschaftsvorsitzende wird beauftragt, die Zweckvereinbarung an die Landeshauptstadt Erfurt vorzulegen und hiernach in Abstimmung mit dieser Thüringer Landesverwaltungsamt die Genehmigung der Zweckvereinbarung nach § 11 Abs. 2 ThürKGG zu beantragen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------------------------------|----|
| gesetzliche Anzahl der Mitglieder: | 27 |
| davon anwesend: | 25 |
| Ja-Stimmen: | 25 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 0 |

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 52 Abs. 2 ThürKO sowie des § 30 Abs. 4 ThürKGG i. V. m. § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 09/10/2023

Änderung des Beschlusses der Gemeinschaftsversammlung Nr. 02/08/2022 vom 15. März 2022

Auf Grundlage des § 48 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 i. V. m. § 47 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach im öffentlichen Teil ihrer Sitzung am 27. April 2023 beschlossen, den Beschluss der Gemeinschaftsversammlung Nr. 02/08/2022 vom 15. März 2022 „Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben zur Durchführung von Schlichtungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Schiedsstellengesetzes“ insoweit zu ändern, als dass die Anlage zum Beschluss wie folgt geändert wird:

1. Bei den Beteiligten an der Zweckvereinbarung vor der Präambel werden bei den Wörtern „Gemeinde Kleinmölsen“ die Wörter „die Bürgermeisterin“ durch die Wörter „den Bürgermeister“ und die Angabe „Frau Monika Poppitz“ durch die Angabe „Herrn Axel Zur“ ersetzt.
2. In der Präambel bei den Wörtern „Thüringer Kommunalordnung“ wird die Angabe „23. März 2021 (GVBl. S. 113)“ durch die Angabe „24. März 2023 (GVBl. S. 127)“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 2 werden die Wörter „und zugunsten der“ gestrichen.
4. Bei den Beteiligten an der Zweckvereinbarung nach § 8 wird bei den Wörtern „Für die Gemeinde Kleinmölsen“ die Angabe „Poppitz“ durch die Angabe „Zur“ und die Amtsbezeichnung „Bürgermeisterin“ durch die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ ersetzt.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------------------------------|----|
| gesetzliche Anzahl der Mitglieder: | 27 |
| davon anwesend: | 25 |
| Ja-Stimmen: | 25 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 0 |

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 30 Abs. 4 Satz 1 ThürKGG i. V. m. § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 10/10/2023

Zweckvereinbarung über die Übertragung von Aufgaben im Bereich der Reinigung öffentlicher Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie der Sondernutzung

Aufgrund des § 48 Abs. 1 Satz 1 und des § 47 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), sowie und der §§ 7 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2013 (GVBl. S. 194), hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach im öffentlichen Teil ihrer Sitzung am 27. April 2023 das Folgende beschlossen:

1. Die zwischen den Gemeinden Alperstedt, Eckstedt, Großmölsen, Großrudstedt, Kleinmölsen, Markvippach, Nöda, Ollendorf, Schloßvippach, Spröttau, Udestedt und Vogelsberg sowie der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach abzuschließen beabsichtigte Zweckvereinbarung über die Übertragung von Aufgaben im Bereich der Reinigung öffentlicher Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie der Sondernutzung wird nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage beschlossen.
2. Der Gemeinschaftsvorsitzende wird beauftragt, die Zweckvereinbarung nach Ziffer 1 den Gemeinderäten der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft zur Beschlussfassung und nach Vorliegen sämtlicher Beschlüsse an die Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------------------------------|----|
| gesetzliche Anzahl der Mitglieder: | 27 |
| davon anwesend: | 25 |
| Ja-Stimmen: | 18 |
| Nein-Stimmen: | 5 |
| Stimmenthaltungen: | 2 |

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 52 Abs. 2 ThürKO, des § 30 Abs. 4 ThürKGG i. V. m. § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 11/10/2023

Nachträgliche Genehmigung der Bestellung von Leistungen bei der Arbeitsgemeinschaft „Kommunale Informations- und Datendienste Sömmerda“ (21 Arbeitsplätze mit Client-Lösung inkl. Serversupport)

Auf Grundlage des § 48 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414), hat die Gemeinschaftsversammlung im

öffentlichen Teil ihrer Sitzung am 27. April 2023 das Folgende beschlossen, die durch den Gemeinschaftsvorsitzenden am 28. März 2023 erfolgte Bestellung von Leistungen bei der Arbeitsgemeinschaft „Kommunale Informations- und Datendienste Sömmerda“ (21 Arbeitsplätze mit Client-Lösung inkl. Serversupport) zum Brutto-Einzelpreis pro Arbeitsplatz von derzeit 644,21 EUR nachträglich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------------------------------|----|
| gesetzliche Anzahl der Mitglieder: | 27 |
| davon anwesend: | 25 |
| Ja-Stimmen: | 25 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 0 |

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 52 Abs. 2 ThürKO sowie des § 30 Abs. 4 ThürKGG i. V. m. § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 12/10/2023

Nachträgliche Genehmigung der Vergabe der Leistungen der Wahrnehmung der Aufgaben der arbeitsmedizinischen Betreuung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach sowie der ihr angehörenden Mitgliedsgemeinden als Betriebsarzt nach §§ 2 ff. ASiG

Aufgrund des § 48 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414), hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach im öffentlichen Teil ihrer Sitzung am 27. April 2023 das Folgende beschlossen:

1. Die Leistungen der Wahrnehmung der Aufgaben der arbeitsmedizinischen Betreuung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach sowie der ihr angehörenden Mitgliedsgemeinden als Betriebsarzt nach §§ 2 ff. des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868), werden an die Firma

**Arbeitsschutzzentrum in Thüringen,
Ingenieurbüro Hönl,
OT Altengottern,
Hauptstraße 4,
99991 Unstrut-Hainich**

zu einer jährlichen Brutto-Gesamtsumme i. H. v. 8.658,20 EUR vergeben.

2. Der Gemeinschaftsvorsitzende wird beauftragt und ermächtigt, den Anbieter nach Ziffer 1 zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------------------------------|----|
| gesetzliche Anzahl der Mitglieder: | 27 |
| davon anwesend: | 25 |
| Ja-Stimmen: | 25 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 0 |

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 52 Abs. 2 ThürKO, § 30 Abs. 4 ThürKGG i. V. m. § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 13/10/2023

Nachträgliche Genehmigung der Vergabe der Leistungen der Wahrnehmung der Aufgaben der sicherheitstechnischen Betreuung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach sowie der ihr angehörenden Mitgliedsgemeinden als Fachkraft für Arbeitssicherheit nach §§ 2 ff. ASiG

Aufgrund des § 48 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach im öffentlichen Teil ihrer Sitzung am 27. April 2023 das Folgende beschlossen:

1. Die Leistungen der Wahrnehmung der Aufgaben der sicherheitstechnischen Betreuung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach sowie der ihr angehörenden Mitgliedsgemeinden als Fachkraft für Arbeitssicherheit nach §§ 2 ff. des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868), werden an die Firma

**Arbeitsschutzzentrum in Thüringen,
Ingenieurbüro Hönl,
OT Altengottern,
Hauptstraße 4,
99991 Unstrut-Hainich**

zu einer jährlichen Brutto-Gesamtsumme i. H. v. 6.959,95 EUR vergeben.

2. Der Gemeinschaftsvorsitzende wird beauftragt und ermächtigt, den Anbieter nach Ziffer 1 zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------------------------------|----|
| gesetzliche Anzahl der Mitglieder: | 27 |
|---------------------------------------|----|

| | |
|--------------------|----|
| davon anwesend: | 25 |
| Ja-Stimmen: | 25 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 0 |

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 52 Abs. 2 ThürKO, § 30 Abs. 4 ThürKGG i. V. m. § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 52 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 29 Abs. 4 ThürKGG i. V. m. § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinschaftsversammlung. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Es wurden keine zu veröffentlichenden Beschlüsse gefasst.

Schloßvippach, den 28. April 2023

gez. Georgi
Gemeinschaftsvorsitzender